

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben für den Export mit den Lieferwerken bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres für das kommende Jahr für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie mit Ausnahme derjenigen, die in der Bilanznomenklatur mit „XX“ gekennzeichnet sind, vorbereitende Verträge abzuschließen. Diese Vertragsabschlußpflicht kann durch Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Staatlichen Maschinen-Kontor auf andere Erzeugnisse erweitert bzw. eingeschränkt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat das Angebot zum Abschluß von Verträgen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 4, § 8 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 3 sowie der §§ 9 und 12 zu erfolgen.

#### § 16

Die Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels und das Versorgungskontor für Handelsausrüstungen haben im Rahmen ihres Handelssortiments ihren Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Jahr bis spätestens 30. Juni des vorhergehenden Jahres durch vorbereitende Verträge direkt mit den Lieferwerken zu binden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 8 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c, 3 sowie des § 12 gelten entsprechend.

#### § 17

Die Außenhandelsunternehmen und das Ministerium für Handel und Versorgung übergeben ihren Bedarf in allen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie unter Beachtung des § 6 bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Jahres dem für die Bilanzierung verantwortlichen Organ und dem Staatlichen Maschinen-Kontor.

### Abschnitt IV

#### Lieferpläne

#### § 18

(1) Alle zentral geleiteten Lieferwerke, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen (Planpositionen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000), übergeben ihrem jeweils übergeordneten Organ unter Zugrundelegung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und der Sortimentslisten die Vorschläge für die Lieferpläne in diesen Erzeugnissen für das kommende Jahr bis spätestens 20. Juli des vorhergehenden Jahres.

(2) Die örtlichen Industriebetriebe aller Eigentumsformen und die Produktions- sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie herstellen, übergeben zum gleichen Termin ihre Lieferplan Vorschläge in gleicher Weise der örtlich zuständigen Außenstelle des Staatlichen Maschinen-Kontors und informativ ihrem zuständigen örtlichen Staatsorgan bzw. der WB (B) zwecks Vorbereitung der Planausarbeitung.

(3) Die den zentral geleiteten Lieferwerken übergeordneten Organe fassen in den Erzeugnissen der Bilanznomenklatur die Lieferplanvorschläge der Betriebe zusammen und übergeben diese sowie je eine

Kopie der Lieferplanvorschläge der Lieferwerke dem Staatlichen Maschinen-Kontor bis spätestens 20. August des vorhergehenden Jahres.

#### § 19

(1) Den gemäß § 18 auszuarbeitenden Lieferplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereitenden und endgültigen Verträge bzw. für den Anteil Export auch die entsprechenden Abstimmungsprotokolle zugrunde zu legen. Die Lieferplanvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkommen und Verteilung nach Menge und Wert und gegebenenfalls Lieferquartale,
- b) Erzeugnisse, gegebenenfalls nach den Sortimentslisten der Lieferwerke,
- c) Aufteilung nach Abnehmergruppen (Kontingenträgerbereiche bzw. Empfänger).

(2) Darüber hinaus legt das Staatliche Maschinen-Kontor in den einzelnen Erzeugnisgruppen die weiteren Einzelheiten für die Ausarbeitung der Lieferplanvorschläge fest.

(3) Als Anlage zum Lieferplanvorschlag ist in jedem Falle gesondert auszuweisen:

- a) der im Rahmen der Orientierungsziffer liegende, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;
- b) der über die Orientierungsziffer hinaus angemeldete, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;
- c) im Falle der Nichterteilung von Orientierungsziffern die über die abgeschlossenen Verträge hinaus noch bestehende maximale Liefermöglichkeit;
- d) im Falle der Nichterteilung von Orientierungsziffern der über die maximale Möglichkeit der Lieferwerke hinausgehende Bedarf.

#### § 20

(1) Nach Abstimmung mit den wichtigsten Versorgungs- und Kontingenträgerbereichen, den Außenhandels- und Binnenhandelsorganen und den übergeordneten Organen der Lieferwerke hat das Staatliche Maschinen-Kontor die gemäß § 18 eingereichten und mit den staatlichen Materialbilanzen abgestimmten Lieferplanvorschläge so rechtzeitig zu bestätigen, daß die Übergabe der Lieferaufgaben an die Lieferwerke zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgaben erfolgen kann. Hierbei sind die gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge und die nach § 9 bestehenden langfristigen Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

(2) Mit Erhalt der sich aus den bestätigten Lieferplänen ergebenden Lieferaufgaben haben die den zentral geleiteten Lieferwerken der metallverarbeitenden Industrie übergeordneten Organe die betrieblichen Lieferaufgaben zugleich mit den übrigen staatlichen Aufgaben zu bestätigen.

(3) Für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft aller Eigentumsformen übergeben im Auftrage des Staatlichen Maschinen-Kontors dessen zuständige Außenstellen die bestätigten, mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung gebrachten und mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmten Lieferplanvor-